



Eisenbahninfrastrukturutzungsvertrag
zur Nutzung von Serviceeinrichtungen
der Bayernhafen GmbH & Co. KG
in den Häfen Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg,
Regensburg und Passau

zwischen

der Bayernhafen GmbH & Co. KG,
Linzer Straße 6, 93055 Regensburg,
(HR A 7172 des Amtsgericht Regensburg)
(UST-IdNr. DE814441923)

im Folgenden bayernhafen genannt

und

dem Zugangsberechtigten

dieser vertreten durch

(bitte eintragen)

im Folgenden Zugangsberechtigter genannt.



1 Vertragsgrundlagen

- 1.1 Bayernhafen betreibt als Betreiber der Serviceeinrichtungen ein Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) als nicht bundeseigene Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie gemäß Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des 1. Teil 1. Abschnitt Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes. Alle in dieser Vereinbarung genannten Vorschriften, Gesetze und Rechtsverordnungen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

Die Serviceeinrichtungen des bayernhafens befinden sich in den Häfen Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Passau.

Art und Umfang der Eisenbahninfrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen sind in den örtlichen Betriebsvorschriften und Bedienungsanweisungen dargestellt.

Die jeweiligen Serviceeinrichtungen sind an das Netz der DB-Netz AG angeschlossen.

- 1.2 Die Serviceeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 3c des AEG in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung eisenbahnrechtlicher Vorschriften sind in den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Besonderer Teil (NBS-BT) im Einzelnen dargestellt.

- 1.3 Wird nachfolgend der Zugangsberechtigte als Vertragspartner genannt, so trifft dies auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die eine Genehmigung zur Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnverkehr besitzen, zu.

- 1.4 Soweit für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen der Zugangsberechtigte Dritte beauftragt, hat er ihnen die für ihn gültigen Pflichten aus diesem Vertrag zwingend aufzuerlegen und dies gegenüber dem Eisenbahninfrastrukturunternehmen vor Nutzung der Eisenbahninfrastruktur nachzuweisen.

2 Benutzungsbedingungen

- 2.1 Für die Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtungen des bayernhafens gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und - Besonderer Teil (NBS-BT) in ihrer jeweils gültigen Fassung.



2.2 Bei der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen sind die Belange aller am öffentlichen Eisenbahnbetrieb Beteiligten zu berücksichtigen. Weiterhin sind die Belange der am Umschlagprozess der jeweiligen im Hafen Beteiligten mit den Belangen des Eisenbahnbetriebes in Einklang zu bringen. Im Konfliktfall regelt das EIU nach billigem Ermessen die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur nach den gesetzlichen Regelungen (s. Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Allgemeiner Teil (NBS-AT) und - Besonderer Teil (NBS-BT)).

2.3 bayernhafen setzt zur Optimierung der eigenen Netzdisposition und Ressourcen die Netzdispositionssoftware Leidis NK Basisversion der DB Netz AG ein.

Mit Nutzung der bayernhafen Eisenbahninfrastrukturen erklärt sich das EVU bereit, für die an- und abfahrenden Züge der bayernhafen Standorte Aschaffenburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Passau die digitalen Zuglaufinformationsdaten zur Verfügung zu stellen. Hierfür ist die Einwilligung zur Weitergabe der Zug- und Betriebslagedaten an bayernhafen schriftlich gegenüber der DB Netz AG zu erklären (Formblatt siehe Anlage x).

Die unterzeichnete Einwilligungserklärung ist direkt an bayernhafen zur Weitergabe an die DB Netz AG zu übermitteln oder in Kopie vorzulegen.

3 Entgelt

Für die Benutzung der Serviceeinrichtungen entrichtet der Zugangsberechtigte ein Entgelt nach dem jeweils gültigen Entgeltverzeichnis des bayernhafen. (Anlage 7)

Das Entgelt kann von Beauftragten des Zugangsberechtigten an bayernhafen mit zahlungsbefreiender, nicht aber haftungsbefreiender Wirkung geleistet werden.

4 Laufzeit

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit von 5 Jahren gemäß § 13 (5) EIBV. Er endet nach diesem Zeitraum mit ordentlicher Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende der Netzfahrplanperiode. Wird er nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch um jeweils 1 Jahr.



5 Beendigung, außerordentliche Kündigung

- 5.1 Widerruft die Genehmigungsbehörde die Genehmigung des EVU oder die des Halters von Eisenbahnfahrzeugen (§ 7 AEG), erlischt mit sofortiger Wirkung das Recht zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur.
- 5.2 Bayernhafen ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn
- a) über das Vermögen des EVU ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - b) das EVU seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber bayernhafen an zwei aufeinander folgenden Terminen trotz Mahnung nicht nachkommt und für die zukünftig angemeldeten Trassen keine Sicherheitsleistung hinterlegt,
 - c) dies im Interesse eines geordneten Hafensbetriebes oder des Verkehrs im Hafen oder im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist,
 - d) das EVU einer Verpflichtung dieses Vertrages und/oder den Nutzungsbedingungen (NBS-AT, NBS-BT) trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt und deshalb bayernhafen eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zumutbar ist,
 - e) das EVU wiederholt gegen Betriebsvorschriften und örtliche Weisungen verstößt und die Mängel trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung nicht abstellt.
- 5.3 Entschädigungsansprüche jeglicher Art des Zugangsberechtigten gegen bayernhafen wegen vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages sind ausgeschlossen.

6 Ansprechpartner

- 6.1 Die Vertragsparteien benennen für die Belange

- a) der Vertragsdurchführung
- b) der Betriebsführung

geeignete Personen, die befugt sind Entscheidungen im Namen des EVU bzw. des bayernhafen kurzfristig zu treffen. (Anlage 4)



- 6.2 Änderungen des entscheidungsbefugten Personenkreises teilen sich die Vertragsparteien unverzüglich mit.
- 6.3 Bei Unfällen auf der Eisenbahninfrastruktur haben die EVU nach den Vorschriften gemäß der Unfallmeldetafel BUVO-NE „Verhalten bei Unfällen auf den Bahnanlagen der jeweiligen Serviceeinrichtung“ zu handeln. (Anlage 5)

7 Meldungen

- 7.1 Die Nutzung der Infrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen des bayernhafens setzt einen abgeschlossenen Infrastrukturnutzungsvertrag voraus.
- Jede Nutzung der Infrastruktur durch einen Zugangsberechtigten ist der Meldestelle der jeweiligen Serviceeinrichtung, die befahren werden soll, per Fax oder Email in der vorgegebenen Form (s. Anlage 6) rechtzeitig vor der Einfahrt in das jeweilige Hafengebiet anzumelden.

Rechtzeitig bedeutet:

- Für Montag sind die Anmeldungen bis spätestens Freitag 12.00 Uhr der vorhergehenden Woche vorzulegen.
- Für Dienstag bis Freitag sind die Anmeldungen bis spätestens 15.30 Uhr des vorhergehenden Werktages vorzulegen.
- Für Samstag und Sonntag sind die Anmeldungen bis spätestens Donnerstag 15.30 Uhr der jeweiligen Woche vorzulegen.

Nutzungen über eine gesamte Fahrplanperiode sind vorab bis spätestens zum 31.10. des Jahres anzumelden.

- 7.2 Sofern keine oder keine rechtzeitige Anmeldung vor der Einfahrt in das Hafengebiet der jeweiligen Serviceeinrichtung erfolgt, wird ein Entgeltzuschlag in Höhe von 25 Euro erhoben.
- 7.3 Ab dem Zeitpunkt, zu dem eine internetbasierte Anmeldung zur Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der jeweiligen Serviceeinrichtungen möglich ist, hat der Zugangsberechtigte diese zu nutzen. Wird die Anmeldung dennoch weiterhin auf eine andere, nicht internetbasierte Weise durchgeführt, ist bayernhafen dazu berechtigt eine gesonderte Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro pro Anmeldung für den Mehraufwand in Rechnung zu stellen.



8 Vertragsbestandteile

- Anlage 1: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Allgemeiner Teil
- Anlage 2: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen – Besonderer Teil
- Anlage 3: Sammlung örtlicher betrieblicher Vorschriften – Bedienungsanweisung
- Anlage 4: Verzeichnis der Ansprechpartner
- Anlage 5: Verhalten bei Unfällen
- Anlage 6: Anmeldeformular
- Anlage 7: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen - Entgeltverzeichnis



9 Sonstiges

- 9.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 9.2 Die Vertragsparteien haben keine mündlichen Nebenabreden getroffen.
- 9.3 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind jedoch dann gehalten, den erstrebten wirtschaftlichen Erfolg in rechtlich zulässiger Weise herbeizuführen.
- 9.4 Gerichtstand ist Regensburg.
- 9.5 Der Vertrag wird zweifach ausgefertigt, jede Partei erhält eine Ausfertigung.

....., den
Zugangsberechtigter

....., den
Bayernhafen GmbH & Co. KG

.....
(Stempel und Unterschrift)

.....
(Stempel und Unterschrift)